

009 K 009/23



## AMTSGERICHT BOCHOLT

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Freitag, 17.01.2025, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal  
109**

das im Grundbuch von Bocholt Blatt 14195 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

737,30/1.000 -stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 3, Flurstück 163, Gebäude-und Freifläche, Efingerstr. 16, 16 a verbunden mit Sondereigentum an der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoßwohnung nebst Spitzboden, Balkon, Garage, Fahrräder-und Gartengeräteraum -sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet- und dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten PKW-Einstellplätzen und dem Hauseingangsbereich (Außentreppe mit Vorraum). Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Bocholt Blatt 14196) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt.

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich um Wohnungseigentum an einem einseitig angebauten, zweigeschossigem, mit einem ausgebauten Dachgeschoss und

unterkellertem Dreifamilienhaus nebst Balkon, Garage, Fahrräder - und Gartengeräteraum auf einem mit zwei Wohnhäusern bebauten Grundstück. Baujahr: 1900, Gesamtwohnfläche ca. 250 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 480.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 28.10.2024